

ZBB 2004, 411

RL 87/102/EWG Art. 4, 1, 1a, 2, 6; EGV Art. 234; RL 90/88/EWG Art. 1 ff

Keine Pflicht des Kreditinstituts zur Information über effektiven Jahreszins bei Verlängerung eines mittels Kreditkarte abrufbaren Verbraucherkredits zu unveränderten Konditionen

EuGH, Urt. v. 04.03.2004 - Rs C-264/02 (Tribunal d'instance Vienne, Frankreich), EWIR 2004, 937 (Pamp)

Leitsatz:

Das Gemeinschaftsrecht verpflichtet den Kreditgeber nicht, im Falle eines Verbraucherkredits mit bestimmter Laufzeit, der in Gestalt eines mit Kreditkarte abrufbaren Guthabens gewährt wird, in monatlichen Raten rückzahlbar ist und einem variablen Zinssatz unterliegt, vor jeder Verlängerung des Vertrages zu unveränderten Konditionen den Kreditnehmer schriftlich über den geltenden effektiven Jahreszins und über die Bedingungen, unter denen dieser geändert werden kann, zu informieren.